

Eckpunkte der Überbrückungshilfe für Corona-bedingte Umsatzrückgänge

8. Juli 2020

Die Bundesregierung hat ein Überbrückungshilfe-Programm mit einem max. Volumen von EUR 25 Mrd. aufgelegt, das zur wirtschaftlichen Existenzsicherung von kleinen und mittelständischen Unternehmen dient.

Das Antragsverfahren wird durch einen prüfenden Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer über diese [Antragsplattform](#) durchgeführt. Anträge können seit dem 8. Juli 2020 bis zum 31. August 2020 gestellt werden. Die Auszahlungsfrist endet am 30. November 2020.

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind grundsätzlich alle Unternehmen und Organisationen, Solo-Selbstständige sowie selbständige Angehörige der freien Berufe im Haupterwerb aller Branchen, sofern sie durch Corona-bedingte vollständige oder teilweise Schließungen oder Auflagen in den Monaten April und Mai 2020 zusammengenommen einen Umsatzeinbruch von mindestens 60% gegenüber den gleichen Vorjahresmonaten erlitten haben. Bei Unternehmen, die nach April 2019 gegründet wurden, sind statt der Monate April und Mai 2019 die Monate November und Dezember 2019 zum Vergleich heranzuziehen. Bei Unternehmen, die nach Juni 2019 gegründet wurden, sind die

Monate Dezember 2019 bis Februar 2020 für den Vergleich maßgeblich.

Unternehmen meint dabei jede rechtlich selbstständige Einheit (mit eigener Rechtspersönlichkeit) unabhängig von ihrer Rechtsform, die wirtschaftlich am Markt tätig ist und zum Stichtag 29. Februar 2020 zumindest einen Beschäftigten hatte. Gemeinnützige Organisationen wie beispielsweise Jugendherbergen sind somit antragsberechtigt.

Für verbundene Unternehmen darf insgesamt nur ein Antrag gestellt werden.

Ausschlusskriterien

Explizit ausgenommen sind Unternehmen,

- die nicht bei einem deutschen Finanzamt angemeldet sind
- ohne inländische Betriebsstätte oder Sitz
- die sich bereits zum 31.12.2019 in wirtschaftlichen Schwierigkeiten nach der EU-Verordnung Nr. 651/2014 befunden haben
- die erst nach dem 31.10.2019 gegründet wurden
- die sich für den Wirtschaftsstabilisierungsfonds qualifizieren¹

¹ Dies ist der Fall, wenn das Unternehmen in den letzten beiden bilanziell abgeschlossenen Geschäftsjahren vor dem 1. Januar 2020 mindestens zwei der folgenden Kriterien erfüllt: mehr als 249 Mitarbeiter im Jahresdurchschnitt, mehr als 43 Mio. Euro Bilanzsumme, mehr als 50 Mio. Euro Umsatzerlöse.

- die öffentlich sind mit Ausnahme bestimmter Bildungseinrichtungen
- die einen Jahresumsatz von mindestens EUR 750 Mio. haben

Förderfähige Kosten

Gefördert werden folgende Fixkosten, wobei die der Ziff. 1 bis 9 vor dem 1. März 2020 begründet worden sein müssen:

1. Mieten und Pachten für Gebäude Grundstücke und Räumlichkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Unternehmertätigkeit stehen. Kosten für Privaträume sind nicht förderfähig
2. Weitere Mietkosten
3. Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen
4. Finanzierungskostenanteil von Leasingraten
5. Ausgaben für notwendige Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten Vermögensgegenständen
6. Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung
7. Grundsteuern
8. Betriebliche Lizenzgebühren
9. Versicherungen, Abonnements und andere feste Ausgaben
10. Kosten für Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer, die im Rahmen der Beantragung der Corona-Überbrückungshilfe anfallen
11. Kosten für Auszubildende
12. Personalaufwendungen im Förderzeitraum, die nicht von Kurzarbeitergeld erfasst sind, werden pauschal mit 10% der Fixkosten der Ziff. 1 – 10 gefördert
13. Provisionen, die Inhaber von Reisebüros den Reiseveranstaltern aufgrund Corona-bedingter Stornierungen zurückgezahlt haben
14. Hygienemaßnahmen

Zahlungen für Fixkosten, die an verbundene Unternehmen gehen, die im Eigentum oder unmittelbar oder mittelbar unter dem beherrschenden Einfluss derselben Person oder desselben Unternehmens stehen, sind nicht förderfähig.

Art und Höhe der Förderung

Die Höhe der Überbrückungshilfe richtet sich nach den betrieblichen Fixkosten und dem Ausmaß des

erlittenen Umsatzrückgangs.

Umsatzrückgang (Fördermonat gegen- über Vorjahresmonat)	Erstattung als Überbrückungshilfe
> 40% bis 50%	40% der Fixkosten
> 50% bis 70%	50% der Fixkosten
> 70%	80% der Fixkosten

Die Berechnung wird dabei jeweils für jeden Monat einzeln vorgenommen. Liegt der Umsatzeinbruch in einem Fördermonat bei weniger als 40% gegenüber dem Vergleichsmonat, entfällt die Überbrückungshilfe für den jeweiligen Fördermonat. Die Zuschüsse sind steuerbar und nach den allg. Regelungen im Rahmen der Gewinnermittlung zu berücksichtigen.

Maximale Förderung

Der Zuschuss ist an die Anzahl der Mitarbeiter gekoppelt. Die max. Förderung beträgt insgesamt EUR 150.000 für den gesamten Zeitraum und pro Monat:

- bis zu fünf Beschäftigte – EUR 3.000
- bis zu 10 Beschäftigten – EUR 5.000
- ab 10 Beschäftigten – EUR 50.000

Die maximalen Erstattungsbeträge für kleine Unternehmen können in begründeten Ausnahmefällen überschritten werden.

Antragsverfahren

Das Antragsverfahren ist zweistufig

Erste Stufe

Glaubhaftmachung der Antragsvoraussetzungen auf Basis des (geschätzten) Umsatzeinbruchs und der Prognose der Umsätze und Fixkosten für den Förderzeitraum

Zweite Stufe

Nachweis der Antragsvoraussetzungen auf Basis der endgültigen Zahlen bis spätestens 31. Dezember 2021.

Bei Abweichungen von der Umsatz- und Kostenprognose sind zu viel gezahlte Zuschüsse zurückzuzahlen bzw. werden nachträglich aufgestockt.

Ansprechpartner



Stephan Schott

Diplom-Kaufmann (FH)
Steuerberater, Wirtschaftsprüfer

📍 Büro Hamburg
☎ +49 40 35006 - 215
✉ Stephan.Schott@BRL.de



Ulrich Kladde, LL.M. (Taxation)

Steuerberater

📍 Büro Hamburg
☎ +49 40 35006 - 324
✉ Ulrich.Kladde@BRL.de

Dieser von BRL BOEGE ROHDE LUEBBEHUESEN herausgegebene Newsletter enthält eine Auswahl an Gesetzesänderungen und ersetzt nicht die Beratung im Einzelfall.

Für die Richtigkeit wird eine Haftung nicht übernommen. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an:

*BRL BOEGE ROHDE LUEBBEHUESEN
Partnerschaft von Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern mbB
V.i.S.d.P. Nina Schütte, LL.M.*

© BRL BOEGE ROHDE LUEBBEHUESEN



Hamburg

Jungfernstieg 30
20354 Hamburg
+49 40 35006-0

Berlin

Pariser Platz 4 A
10117 Berlin
+49 30 565556-0

Hannover

Gellertstraße 6
30175 Hannover
+49 511 543688-31

Bochum

Meinolphusstraße 6 - 10
44789 Bochum
+49 234 610688-0

Dortmund

Lübkestraße 3
44141 Dortmund
+49 231 108771-0

Frankfurt

Westhafenplatz 1
60327 Frankfurt
+49 69 1200 7471-10

✉ info@BRL.de
] www.BRL.de